

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 139.

Montag den 19. Mai.

1862.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden an durch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-
certificate oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande,
resp. nach anderen vereinsländischen Bachhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 29. Mai dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 14. Mai 1862.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
i. v. Schubarth, St.-J.

Bekanntmachung.

Zu dem **Neubau** der **Turnhalle** sollen die Zimmerarbeiten im Wege der **Submission** vergeben werden. Die-
jenigen Herren, welche sich daran betheiligen wollen, werden veranlaßt, die Zeichnungen und Anschläge auf dem Rathes-
Bauamte einzusehen und ihre Forderungen **bis zum 23. Mai a. e.** daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 17. Mai 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

Leipzigs Bürgerbewaffnung.

Culturhistorische Skizze von Otto Moser.

Wenn die Reorganisation unserer Communalgarde jetzt eine hervorragende Tagesfrage bildet, so dürfte eine geschichtliche Darstellung der, durch so viele Jahrhunderte hindurch ungemein wichtigen, Bürgerbewaffnung wohl von allgemeinerem Interesse sein. Die Chroniken erzählen von vielen großen und herrlichen Waffenthaten unserer Vorfahren; aber wenn auch der kriegerische Geist jener längst geschwundenen Zeiten zum Glück dem Genius des Friedens und Fortschritts weichen mußte, wenn auch die gewaltigen Stadtmauern sanken, die Gräben ausgefüllt und die Glacis in theilweise sehr merkwürdige Promenaden verwandelt wurden, so haben die letzten dreißig Jahre doch mehrfach bewiesen, daß der fleißigen Hand des Bürgers auch in einer offenen Stadt die Waffe nicht fremd sein darf und er stets gerüstet sein muß, die Wohlthaten der Ruhe und Sicherheit, welche eine aufgeklärte Zeit ihm gespendet, sobald es nöthig ist, mit Waffengewalt zu erhalten und zu vertheidigen. Wie ehrenhaft Leipzigs gerüstete Bürgerschaft diese Verpflichtung erfüllte, davon haben die Tage der letzten beiden Revolutionen glänzendes Zeugniß gegeben, denn treu bewährt hat sie das ihr geschenkte Vertrauen und fern geblieben durch ihren Opfermuth ist uns das Verderben, welches die wilden Wirren jener traurigen Zeit über so manche blühende Stadt, über so viele Tausende von glücklichen Familien gebracht.

Die Ehre, Waffen tragen zu dürfen, finden wir schon bei den ältesten Völkern, wo nur der freie, unbescholtene Mann diese Auszeichnung genoß. Je mehr aber die staatlichen und socialen Verhältnisse sich erweiterten, desto mehr mußte die Wehrkraft des Volkes durch eine bestimmte Wehrverfassung geregelt werden, um die bürgerlichen und gewerblichen Interessen auch für den Fall eines Krieges zu schonen. Als Kaiser Heinrich der Vogelfänger, auch in unserem Vaterlande Sachsen, die ersten Städte gründete, zwang er einen Theil der umwohnenden Bevölkerung nach diesen ummauerten Plätzen überzusiedeln und sie zu schützen, verband aber zu gleicher Zeit mit dieser Befugniß viele und wichtige Freiheiten, unter denen sich auch das Waffenrecht befand. Und nicht lange währte es, so bot der Burgmann oder Bürger dem übermüthigen Landadel trotz der Stirn, denn nicht nur Macht hatte er erlangt, sondern auch Ansehen und zugleich wurden die Städte Sitze der Intelligenz und Behaglichkeit, während der Ritter auf seinem einsamen Schlosse ein rohes, unsicheres Leben führte. Dieser Unterschied war Veranlassung, daß auch viele Edelleute sich in die Bürgerschaft aufnehmen ließen. Aus ihnen gingen später die Patriciergeschlechter hervor, welche die Herrschaft der Städte an sich zu reißen trachteten und deshalb mit den Corporationen oder Zünften, die sich in der Bürgerschaft gebildet hatten, in stetem Hader lagen.

Die Zünfte waren gleichzeitig mit der Entwicklung des

Städtewesens und Bildung eines Bürgerthums entstanden, denn sehr eifrig beförderte man auf alle Weise die Ansiedelung freier Handwerker in den unter besonderem Schutze von Bisthümern, Bischöfen oder Klöstern stehenden Städten und schon Kaiser Heinrich gewährte diesen städtischen Handwerkern im Jahre 924 durch das Verbot jegliches Handwerksbetriebs auf dem Lande ein Vorrecht, das bis in die neueste Zeit fortbauerte. Lange galt der Betrieb der Handwerke nur für ein Alleinrecht der Städte. Als aber die Familien der Patricier und Handelsherrn sich Uebergriffe zu gestatten begannen, da vereinigten die Handwerker sich zu Genossenschaften, welche unter einander in Verbrüderungen traten und durch die ab- und zuwandernden Gesellen in steter Verbindung blieben. Und bald erlangten die Zünfte eine so wichtige politische Bedeutung, daß man sie nicht nur anerkennen, sondern auch ihre Innungsartikel bestätigen und ihnen großen Einfluß auf das Stadtrecht bewilligen mußte. So trugen die Zünfte nicht wenig zur Erstarkung der Städte bei, waren sich aber dieses Gewichtes auch wohl bewußt und suchten ihre Bedeutung durch Erhaltung von Zucht und Ehrbarkeit und strenge innere Polizei zu fördern. Daß späterhin in den Zunftgesetzen nicht selten Uebertreibungen bis zur Lächerlichkeit vorkamen, ist noch in gutem Andenken, denn nur kürzlich erst hat man den Jopf erfasst und erbarmungslos heruntergeschäbelt.

Gleichsam verwachsen mit dem Bürgerthume wurde das Zunftwesen bald auf Genossenschaften übertragen, welche keineswegs gewerbliche Zwecke verfolgten und schlich sich auch in die Waffenbrüderschaften ein, welchen der Schutz und die Vertheidigung der Städte oblag. Auf diese Weise entstanden die Schützengeseilschaften. Die Bürger waren, nach Innungen oder Stadtvierteln geordnet, mit Spießen, Streitärten, Schwertern und namentlich mit Bogen und Armbrüsten bewaffnet; als wichtigste Vertheidigungswaffe für den Belagerungskrieg aber galt letztere, die uralte arcubalista und noch im fünfzehnten Jahrhundert das armbrust genannt. Da nun zu einer erfolgreichen Führung der Armbrust anhaltende Übung gehörte, so bildeten sich, nach den üblichen Zunftformen, auch Schützengilden, welche zu ihrem Schutzpatron den heiligen Sebastian erwählten, weil dieser Märtyrer durch Pfeilschüsse getödtet worden war. Natürlich begünstigten die Behörden diese Schützengilden nach Kräften und während man ihnen Schießstätten und Häuser einräumte, sorgten Legate und Schenkungen für Gründung von Vereinscassen, wodurch der Verband immer enger wurde und endlich, namentlich vom 15. bis ins 16. Jahrhundert, sogar eine hohe politische Bedeutung gewann. Die Turniere des Adels haben niemals die Geltung gehabt, wie die Schützenfeste der Bürger; nicht nur an die höchsten Fürsten und Herren ergingen Einladungen, sondern auch an zahlreiche Städte, wodurch eine Förderung und Festigung mächtiger Bündnisse erzielt wurde.